

**Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen
zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden
(Konsultationsvereinbarung 2021 – KonsultVer 2021)**

Anlage zu TOP 3

Teil A
Grundlagen

1. Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Stabilität und Kontinuität bei den Kommunalfinanzen sind besondere Eckpfeiler einer erfolgreichen Entwicklung unseres Landes. Die kommunale Finanzausstattung wird daher durch die Landesverfassung zweifach abgesichert. Danach ist das Land verpflichtet,

- a) bei kostenverursachenden Aufgabenübertragungen auf Kommunen oder Erweiterung von bestehenden kommunalen Standards im Sinne von Teil B Abschn. 1 Nr. 2 die Deckung der Kosten zu regeln oder einen angemessenen Ausgleich für Mehrbelastungen zu schaffen (Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) und
- b) für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen (Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) zu sorgen.

Zur Umsetzung beider verfassungsrechtlicher Vorgaben vereinbaren die Vertragspartner eine regelmäßige Beratung und gegenseitige Abstimmung zu allen finanzrelevanten Vorgängen mit kommunalem Bezug (Konsultationsverfahren). Hierfür trifft diese Vereinbarung konkrete Festlegungen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die öffentlichen Aufgaben von Land und Kommunen gleichwertig sind und deren Erfüllung die finanzielle Situation beider Ebenen gleichermaßen berücksichtigen muss (Finanzpartnerschaft). Grundlage dieser Finanzpartnerschaft ist die gemeinsame Verpflichtung, notwendige Maßnahmen im jeweils eigenen Verantwortungsbereich und nicht einseitig zu Lasten des anderen Vertragspartners vorzunehmen.

2. Finanzstrukturkommission

Die Finanzstrukturkommission dient der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden als Beratungsgremium in allen finanzrelevanten Fragen mit kommunalem Bezug. Ziel ist es, die Interessenlage zwischen Land und Kommunen fair miteinander abzuwägen.

Die Finanzstrukturkommission besteht aus dem für Inneres zuständigen Minister als Leiter, dem Chef der Staatskanzlei, dem für Finanzen zuständigen Minister und den Vertretern beider kommunalen Spitzenverbände. Sie tritt auf Einladung des für Inneres zuständigen Ministers oder auf Antrag eines Mitglieds zusammen, kann Gäste zu der Sitzung einladen, Arbeitsgruppen bilden, andere Ressorts beteiligen und um Unterstützung bitten sowie erforderlichenfalls Gutachten einholen.

3. Informationsaustausch

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen und frühzeitigen Information über alle Themen, die gemeinsam für die Haushaltssituation von Land und Kommunen von Bedeutung sein können.

Gegenstand der Berichterstattung der Landesregierung sind finanzpolitische Überlegungen auf Bundesebene, aktuelle und mittelfristige Entwicklungen des Landeshaushalts, geplante Änderungen am Finanzausgleichsgesetz sowie halbjährliche Informationen über den Stand des Ausgleichsstocks.

Die kommunalen Spitzenverbände berichten ihrerseits über die finanzielle Lage der Kommunen und besondere Kostenentwicklungen in einzelnen Aufgabenbereichen.

4. Konsolidierung und Deregulierung

Das Land und die Kommunen unterstützen sich bei der Konsolidierung ihrer Haushalte und beim Abbau überflüssiger Regulierungen, Standards und Aufgaben.

Teil B

Umsetzung des Konnexitätsprinzips

Abschnitt 1

Zweck und Anwendungsbereich

1. Grundlagen der Vereinbarung

Die Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips in Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt dient dem Schutz der Kommunen vor finanzieller Überforderung.

Diese Konsultationsvereinbarung konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 160 des Kommunalverfassungsgesetzes, die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden und Landkreise berühren, rechtzeitig zu hören. Hierzu zählt auch die Beteiligung bei neuen oder geänderten Förderrichtlinien.

2. Anwendungsbereich

Das Konsultationsverfahren dient dem Ziel, die Kostenfolgen bei der Umsetzung des Konnexitätsprinzips in partnerschaftlichem Miteinander möglichst objektiv zu ermitteln und einen Vorschlag zur Art und Höhe des gebotenen Ausgleichs zu finden.

Das Konsultationsverfahren findet immer dann Anwendung, wenn den Kommunen eine neue Aufgabe übertragen oder kommunale Standards erweitert werden. Dies ist durch einen Vergleich der Rechtslage vor und nach der Übertragung durch Bildung einer Aufgabendifferenz festzustellen. Eine neue Aufgabe oder Erweiterung von kommunalen Standards liegt insbesondere immer dann vor, wenn

- a) den Kommunen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung oder staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden,
- b) für staatliche Aufgaben oder für pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verbindliche Standards festgelegt werden oder eine bereits durch Gesetz übertragene Aufgabe durch ein weiteres Gesetz neu ausgeformt wird und dadurch eine neue finanzielle Belastung entsteht,
- c) eine ehemals freiwillig wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe den Kommunen zur Pflicht gemacht wird,
- d) eine reine Finanzierungspflicht gesetzlich vorgegeben wird.

Diese Regelungen gelten auch, wenn das Land eine bundesgesetzlich bestimmte Aufgabe den Kommunen erstmals zuweist oder eine damit funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe den Kommunen gegenüber erfolgt.

Lösen neue oder veränderte Europarechtsvorschriften finanzielle Verpflichtungen der Kommunen aus, werden sich die Vertragspartner über die Refinanzierung der Mehrkosten in jedem Einzelfall ins Benehmen setzen.

3. Verhältnis zum kommunalen Finanzausgleich

Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass das Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt als von der Finanzkraft der Kommunen unabhängige Ausgleichsregelung neben die allgemeinen Bestimmungen zur Absicherung einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen durch originäre kommunale Einnahmen sowie den kommunalen Finanzausgleich nach Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt tritt. Damit ist ein „Nullsummenspiel“ dergestalt ausgeschlossen, dass das Land die zur Finanzierung des Ausgleichs notwendigen Haushaltsmittel dem kommunalen Finanzausgleich entnimmt.

Abschnitt 2

Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung und des Ausgleichs

Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt eine Schutzfunktion für die Kommunen in der Weise, dass bei jeder Aufgabenübertragung oder bei Erweiterung von kommunalen Standards die damit verbundenen finanziellen Belastungen berücksichtigt werden müssen.

Zur Umsetzung der Konnexitätsverpflichtung aus Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat das Landesverfassungsgericht die folgenden Festlegungen getroffen, die bei der Berechnung der Mehrbelastung zu beachten sind:

- a) Die Regelung über die Deckung der Kosten muss für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein.
- b) Die Kosten sind nachvollziehbar zu ermitteln und für die Kommunen sichtbar zu machen, in welcher Höhe sie an der Deckung der Kosten beteiligt werden.
- c) Die Regelung über die Deckung der Kosten muss aus verfassungsrechtlicher Sicht Mindestanforderungen genügen. Hierzu gehören Angaben, die den Kommunen Berechnungsmöglichkeiten in die Hände geben.
- d) Bei der Regelung über die Deckung der Kosten steht dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum insbesondere hinsichtlich der Methode der Deckung der Kosten zu. Er kann dafür Gebühren- und Beitragstatbestände schaffen, finanzielle Zuweisungen vorsehen oder andere Wege beschreiten, die zu einer Deckung der entstehenden Kosten führen.

Entscheidend ist, dass im Ergebnis zu Lasten der kommunalen Haushalte keine Mehrbelastung entsteht. Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verlangt

eine aus Anlass und im Zusammenhang mit der Aufgabenverlagerung getroffene Regelung über die Deckung der Kosten. Nur so wird die Warn- und Schutzfunktion des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt. Hierfür gelten die im **Anhang** dargestellten Festlegungen.

Abschnitt 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Konsultationsvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anhang (zu Abschnitt 2 Abs. 3 Satz 4)

1. Verfahren

Bereits bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen, die Aufgabenübertragungen oder -verlagerungen zum Inhalt haben, hat eine Ermittlung aller dem neuen Aufgabenträger künftig entstehenden Kosten durch das Fachressort voranzugehen, einschließlich der Kosten für Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten.

Ist eine Aufgabendifferenz zu bejahen, muss in dem (Fach-) Gesetz oder im Zusammenhang mit dem Gesetz, mit dem die Aufgabe übertragen wird, durch formelles Gesetz eine Regelung über die Deckung der Kosten erfolgen, wenn es bei einer Gegenüberstellung der Gebührentatbestände nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder einer anderen aufgabenbezogenen, bereits bestehenden Kostenregelung mit den tatsächlich anfallenden Kosten nicht zu einer vollen Deckung der Kosten kommt.

Darüber hinaus muss die Regelung über die Deckung der Kosten für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein.

Die Kostenfolgeabschätzung, in welcher die sich ergebenden Kostenauswirkungen und die Grundlagen der Kostenermittlung dargestellt werden, ist bereits zur ersten Kabinettsbefassung beizufügen. Zugleich ist darzulegen, auf welche Weise der Mehrbelastungsausgleich erbracht werden soll.

Mit der Freigabe zur Anhörung erhalten die Spitzenverbände die Gelegenheit sich zu äußern.

Kann bezüglich der Kostenfolgeabschätzung und des angestrebten Ausgleichs keine Einigkeit mit den Spitzenverbänden erzielt werden, führt das (federführende) Fachressort ein Kostenabstimmungsgespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden. Kommt es zu keiner Einigung, werden die abweichenden Haltungen und deren Gründe im Entwurf für die zweite Kabinettsbefassung dokumentiert.

2. Kostenermittlung

Der Kostenfolgeabschätzung sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendigen anfallenden Kosten zugrunde zu legen. Diese werden im Schätzwege mit der gebotenen Sorgfalt und mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt.

Zur Ermittlung der Aufgabenkosten sind grundsätzlich die sich aus den Nummern 2.1 bis 2.3 ergebenden Kosten zu addieren.

2.1 Kosten eines Arbeitsplatzes

Die Kosten eines Arbeitsplatzes werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Personalkosten (einschließlich z. B. Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen),
- b) Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten) und
- c) Gemeinkosten (z. B. für zentrale Services, Steuerungsdienste).

2.2 Zweckausgaben

Die Zweckausgaben sind auf der Grundlage der durch die geplante Übertragung bewirkten Leistungen, multipliziert mit der angenommenen Zahl der Fälle, pauschal zu schätzen. Wenn eine annähernd zuverlässige Schätzung der Fallzahlen nicht möglich ist, sollte ein oberer und unterer Wert der Fallzahlen bestimmt und der Mittelwert zugrunde gelegt werden.

2.3 Investitionskosten

Soweit Investitionsaufwendungen der Kommunen für die Aufgabenerfüllung erforderlich werden, sind diese bei der Kostenermittlung – gegebenenfalls pauschal – zu berücksichtigen.

3. Einnahmen und Einsparungen

Zur Deckung der Kosten können neue Finanzquellen erschlossen oder bestehende Finanzquellen erweitert werden.

Wenn die Kommunen berechtigt sind oder in Zukunft berechtigt sein sollen, Aufgabenkosten durch Einnahmen zu decken, ist zu ermitteln, ob und in welchem Umfang entsprechende Einnahmen erzielbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Einrichtungen in zumutbarer Weise über Kommunalabgaben oder sonstige Nutzungsentgelte finanziert werden können.

Auch eine maßvolle Gebührenerhöhung ist in die Überlegungen einzubeziehen. Eine Deckung der Kosten durch Gebühreneinnahmen kommt allerdings nur in Betracht, wenn sich die prognostizierten Einnahmen unmittelbar aus der übertragenen Aufgabe ergeben.

Eine allgemeine Aufrechnung mit entlastenden Wirkungen oder Gebühreneinnahmen anderer Bereiche oder anderweitiger Regelungen ist nicht zulässig.

Werden die Kommunen durch die Übertragung von Aufgaben entlastet oder erzielen sie Einsparungen, sind die dadurch entstehenden Minderkosten pauschal zu ermitteln und den Mehrkosten gegenüber zu stellen.

4. Mehrbelastung

Die Mehrbelastung errechnet sich durch Verrechnung der prognostizierten Aufgabenkosten mit den Einnahmen und eventuellen Einsparungen. Die Ermittlung sämtlicher Kosten und Einsparungen ist transparent und nachvollziehbar darzulegen, um Berechnungssicherheit zu gewährleisten.

5. Ausgleich

Im Fall einer trotz Einnahmen oder Einsparungen verbleibenden Mehrbelastung ist ein angemessener Ausgleich ab dem Zeitpunkt der Belastung in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu leisten. Die Mehrbelastung gilt für die Gesamtheit der betroffenen Kommunen.

6. Überprüfung

Stellt sich die Prognose über die Kostenfolge als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen aufgrund tatsächlicher Entwicklungen die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen korrigiert werden, sind die Bestimmungen über die Deckung der Kosten zeitnah anzupassen. Eine Überdeckung aus Gebühreneinnahmen innerhalb eines Aufgabenbereichs führt nicht zur Verrechnung.

Die kommunalen Spitzenverbände sind gehalten, Erkenntnisse über eine sprunghafte Veränderung der Fallzahlen dem zuständigen Ministerium rechtzeitig mitzuteilen.

Entfällt die Aufgabe ganz oder teilweise, ist der Ausgleich ebenfalls anzupassen.

Der kommunale Finanzausgleich bleibt im Übrigen unberührt.

Magdeburg, den 16.12 2021



Dr. Lutz Trümper
Präsident Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Ziche
Präsident Landkreistag
Sachsen-Anhalt



Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt



Michael Richter
Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt



Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

TOP 4, Anlage 1

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- **Kreisfreien Städte**
- **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- **Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
37-32-00/Sch/Pa

Datum
22.06.2022



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Schulz**
Durchwahl: 0391 5924-390

Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

regelmäßig werden wir aus der Mitgliedschaft auf die äußerst problematische Lage zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung für die Träger des Brandschutzes angesprochen. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt stehen dabei vor einem personellen, sachlichen und vor allem finanziell schwer lösbaren Problem.

Vor diesem Hintergrund fand nach mehreren Abstimmungen in unseren Gremien und auch im Präsidium am 23.02.2021 zu dem Thema Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt eine gemeinsame Videokonferenz mit Vertretern des (damaligen) Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) statt, die jedoch ohne Ergebnis geblieben ist.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung von 2021 steht nun zum Thema Löschwasser: „Wir werden ein Förderprogramm zum Neubau von Löschwasserzisternen und –entnahmestellen auflegen, um im ländlichen Raum den Grundschutz bei der Löschwasserversorgung zu gewährleisten.“

Dies haben wir Anlass genommen, bei Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff erneut auf die Problematik hinzuweisen und eine ernsthafte Diskussion über mögliche Lösungsansätze im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe anzuregen.

Im Ergebnis fand eine weitere Videokonferenz am 24.03.2022 mit Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU), des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) und des

SGSA statt. Dabei bestand Einvernehmen, zunächst die konkreten Defizite bei der Löschwasserversorgung vor Ort zu ermitteln.

Die Vertreter des MI und der SGSA waren sich darüber einig, dass aus den Risikoanalysen/Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden entsprechende Angaben entnommen werden können. Daraus ergeben sich verlässliche Aussagen über

- konkret fehlende Löschwassermengen und
- den erforderlichen Investitionsbedarf.

Daher erklärten wir uns bereit, eine Abfrage bei den Trägern des Brandschutzes zu initiieren, um landesweit den Problemumfang darstellen zu können.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, Ihre offenen Bedarfe in der Löschwasserversorgung aus Ihren Risikoanalysen/Brandschutzbedarfsplanungen in einer **online-Abfrage** bis zum **31.08.2022** anzugeben und soweit möglich, durch eine Kostenangabe zu untersetzen.

Wir werden Ihre Angaben auswerten und diese Auswertung anonymisiert auch dem MWU und dem MI zur Verfügung stellen und dies als Grundlage für weitere Abstimmungen zum Thema Löschwasserversorgung einschließlich Finanzierung in Sachsen-Anhalt verwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer



Gemeinde- struktur	Anzahl der Teilnehmer	Plausibilisierung		Bedarfsplanung		Bestand		im Haushaltjahr 2022 geplante Maßnahmen und Finanzierung				
		Summe der geplanten und nicht planbaren Maßnahmen	angenom- mener Bedarf Anzahl der Entnahmestellen (vorhandene zzgl. geplante und nicht planbare Maßnahmen)	Anzahl Entnahmes- tellen	Kubikmeter Entnahme- stellen	Anzahl Entnahmes- tellen	Kubikmeter Entnahme- stellen	Anzahl der zu errichtende n Löschwasse- rversorgun- gs- und Entnahmes- tellen 2022	Kosten 2022	davon [Spalte J] Eigenmittel 2022	davon [Spalte J] Fördermittel 2022	davon [Spalte J] Kredite 2022
kreisfreie Städte	3	10	162	149	0	152	0	5	50.000	50.000	0	0
Mittelzentren	13	174	539	310	48.250	365	51.206	33	726.650	646.862	47.880	100.000
Einheitsgemeinden	48	302	2.260	1.579	132.575	1.958	96.855	38	2.395.153	1.216.923	520.230	297.000
Verbandsgemeinden	7	176	1.269	274	16.992	1.093	11.661	20	1.025.759	754.559	20.080	151.200
Summen	71	662	4.230	2.312	197.817	3.568	159.722	96	4.197.562	2.668.344	588.190	548.200
in v. H. 63,57 14,01 13,06												

Gemeinde- struktur	Anzahl der Teilnehmer	Plausibili- sierung zu Spalte D	in der Mittelfristplanung 2023 - 2025 geplante Maßnahmen und Finanzierung																								
			2023 - 2025					2023					2024					2025									
			Anzahl Maßnah- men Mittel- frist- planung	Kosten Mittel- frist- planung	davon [Spalte E] Eigen- mittel	davon [Spalte E] Förder- mittel	davon [Spalte E] Kredite	Anzahl Maßnah- men 2023	Kosten 2023	davon [Spalte J] Eigen- mittel 2023	davon [Spalte J] Förder- mittel 2023	davon [Spalte J] Kredite 2023	Anzahl Maßnah- men 2024	Kosten 2024	davon [Spalte O] Eigen- mittel 2024	davon [Spalte O] Förder- mittel 2024	davon [Spalte O] Kredite 2024	Anzahl Maßnah- men 2025	Kosten 2025	davon [Spalte T] Eigen- mittel 2025	davon [Spalte T] Förder- mittel 2025	davon [Spalte T] Kredite 2025					
kreisfreie Städte	3	5	5	50.000	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0						
Mittelzentren	13	55	25	685.000	285.000	100.000	300.000	12	550.000	500.000	0	50.000	8	395.000	395.000	0	0	10	440.000	440.000	0	0					
Einheitsgemeinden	48	93	28	1.538.645	1.235.000	214.346	89.299	27	1.704.000	1.704.000	0	0	20	1.400.000	1.400.000	0	0	18	975.000	775.100	0	0					
Verbandsgemeinden	7	59	9	94.120	40.120	54.000	0	16	238.000	211.000	27.000	0	16	256.000	160.100	84.000	0	18	280.000	196.000	84.000	0					
Summen	71	212	67	2.367.765	1.610.120	368.346	389.299	55	2.492.000	2.415.000	27.000	50.000	44	2.051.000	1.955.100	84.000	0	46	1.695.000	1.411.100	84.000	0					
				in v. H.	68,00	15,56	16,44	in v. H.				96,91	1,08	2,01	in v. H.				95,32	4,10	0,00	in v. H.			83,25	4,96	0,00
				Anzahl Mittelfristplanung										212													
				Kosten Mittelfristplanung										8.605.765													

Gemeinde- struktur	Anzahl der Teilnehmer	notwendige in der Haushaltsplanung nicht darstellbare Maßnahmen		
		nicht umsetzbare Entnahme- stellen	nicht umsetzbare Kubikmeter	geschätzte Investitions- auszahlung en/Aufwen- dungen für die nicht umsetzbare n Maßnahme n in Euro
kreisfreie Städte	3	0	0	0
Mittelzentren	13	86	7.330	6.110.000
Einheitsgemeinden	48	171	36.904	14.838.000
Verbandsgemeinden	7	100	8.160	7.500.000
Summen	71	357	52.394	28.448.000

Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen: 12.803.327

Gesamtkosten geplant und nicht umsetzbar 41.251.327

Muster einer Lärmaktionsplanung für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen (gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie

Anlage zu TOP 6

Der Musterlärmaktionsplan soll insbesondere Gemeinden, bei denen als Ergebnis der strategischen Lärmkartierung keine relevanten Lärmbelastungen festgestellt wurden, eine Orientierung geben, wie sie den gesetzlichen Mindestanforderungen der Aktionsplanung auf einfachem Wege nachkommen können. Das Muster kann darüber hinaus auch den Gemeinden mit Lärmproblemen als Orientierung dienen.

Der Musteraktionsplan gibt die Mindestanforderungen an Aktionspläne wieder, die von der EU gem. Artikel 8 Abs. 4 i.V. m. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert wurden, sowie die Anforderungen für Mitteilungspflichten an die EU gemäß Artikel 10 der Richtlinie i.V. m. Anhang VI.

Der Musterlärmaktionsplan enthält darüber hinaus auch Hinweise auf die Inhalte und Quellen, denen weiteren Informationen entnommen werden können. Die einzelnen Mustertexte sind Vorschläge, die ergänzt werden können und den Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde anzupassen sind. Diese grau unterlegten Bereiche wie auch das Deckblatt und diese Ausführungen sind für die Bearbeitung in den Gemeinden zu entfernen.

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Mustergemeinde

zur

- ☐ erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☐ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben**1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Name der Stadt/Gemeinde:

Gemeindekennziffer:

Ansprechpartner:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Website:

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird***Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:***

Informationen zu den Hauptverkehrsstraßen, wie die Längen der kartierten Strecken sind bei „Städte und Gemeinden“ unter [Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.sachsen-anhalt.de/Laermkartierung) zu finden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
		über 50 bis 55	
über 55 bis 60		über 55 bis 60	
über 60 bis 65		über 60 bis 65	
über 65 bis 70		über 65 bis 70	
über 70 bis 75		über 70	
über 75			
Summe		Summe	

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55				
über 65				
über 75				

Link zu den Lärmkarten: [Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.sachsen-anhalt.de/umwelt/larmkarten)

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl. I 1421

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Die Daten (Belastete, Flächen ...) wurden bei der Ausarbeitung der Lärmkarten ermittelt, den Gemeinden übersandt und unter [Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen \(sachsen-anhalt.de\)](http://sachsen-anhalt.de) veröffentlicht.

Bei mehreren Lärmarten (Schienenlärm/Fluglärm/Industrielärm) bitte die Tabelle entsprechend kopieren.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die in der Anlage zitierten Regelwerke mit den für den jeweiligen Standort bestehenden Schutzansprüchen nach der Verkehrslärmschutzverordnung und des Baugebietes nach der Baunutzungsverordnung zur Orientierung herangezogen werden. Zur

Mustertext bitte löschen:

xx Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen über 70dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

xx Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen über 60 dB(A) L_{NIGHT} ausgesetzt.

xx Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65-70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

xx Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen von L_{NIGHT} 55-60 dB(A) ausgesetzt.

xx Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen über < 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

xx Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen <55 dB(A) L_{NIGHT} ausgesetzt.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Lärmprobleme lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren, siehe S. 10 des Leitfadens.

Mustertext

im Ortsteil ... yyy“ Straße durch die „L zzz.“

im Ortsteil ... „yyy“ Straße durch die „A xx“.

Abwägung /Begründung:

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.			
2.			
3.			

Aufgeführt werden sollen Maßnahmen zur Lärminderung unabhängig vom Maßnahmenträger z. B auch aus der Bauleitplanung oder der Lärmsanierung.

--

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Hier sollten alle absehbaren lärmindernden Maßnahmen dargestellt werden, auch anderer Planungsträger.

Wenn nach der Bewertung der Lärmsituation keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen zu erkennen sind, bedarf es keiner Maßnahmenplanung. Sind Maßnahmen zur Lärminderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder anderen Gründen nicht realisierbar oder erforderlich, ist dies darzustellen und zu begründen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Grundsätzlich befasst sich nahezu jede Kommune mit der Lärmproblematik z.B. im Rahmen der Bauleitplanung. Insofern wird immer die Zuordnung bestimmter Nutzungen auch unter Gesichtspunkten des Lärmschutzes erfolgen und kann als Maßnahme aufgeführt werden.

Weitere Strategien können z.B. die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV, Fahrrad- und Fußverkehrs umfassen.

Im Sinne einer langfristigen Abhilfe bei Lärmkonflikten können Ziele für den Lärmschutz der Kommune zu formulieren sein.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Um ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu schützen, bedarf es der klar formulierten Festsetzung und eindeutigen Beschreibung der räumlichen Ausdehnung und Lage (bspw. durch eine Kartendarstellung oder Benennung der Flurstücke), siehe LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.

Mustertext– bitte löschen:

Als ruhiges Gebiet, das vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu schützen ist, wird der Amtsmannspark mit den Flurstücken xx, Flur YY festgesetzt, siehe Anlage.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

--

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Werden Maßnahmen zur Lärminderung geplant, soll überschlägig die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) geschätzt werden.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme vom bis

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung am

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

--

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind zu berücksichtigen. Es sollte kurz darauf eingegangen werden, wie die vorgebrachten Belange z.B. des Lärmschutzes oder auch die Behördenbeteiligung eingeflossen und wie sie abgewogen wurden.

Mustertext

Es wurden xxx Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit eingebracht und wurden in die Abwägung einbezogen. Hervorzuheben sind....

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans €

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme)** €

**5.3 Kosten/Nutzenanalyse
(ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)**

--

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Finanzielle Informationen sind zu anzugeben, wenn diese verfügbar sind.

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

--

Mustertext:– vor dem Druck bitte löschen:

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen

am:

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Bei Lärmaktionsplänen handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern um eine wichtige Entscheidung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, über die die Gemeindevertretung zu entscheiden hat.

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Gem. § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Link zum Aktionsplan im Internet

Unterschrift

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)

allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

12. XPlanung I Umsetzung des bundeseinheitlichen Datenaustauschstandards für die unmittelbare Landesverwaltung

Die Landesregierung fasst folgenden Beschluss:

1. Die Landesregierung nimmt die Kabinettsvorlage des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (Nr. 0294) vom 8. Dezember 2022 zur Kenntnis.
2. Der Empfehlung des IT-Kooperationsrats folgend beschließt die Landesregierung nach § 14 EGovG LSA die verbindliche Anwendung des IT-Standards XPlanung in der jeweils gültigen Fassung ab dem 08.02.2023 in Sachsen-Anhalt für die unmittelbare Landesverwaltung gemäß dem Beschluss des IT-Planungsrats vom 05.10.2017 (Entscheidung 2017/37).
3. Die Landesregierung hält eine Umsetzung des Datenaustauschstandard XPlanung für sämtliche Raumordnungs- und Bauleitpläne für erforderlich und spricht sich für die Umsetzung des Standards auch auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften des Landes und Fortsetzung des Abstimmungsprozesses gemäß § 23 EGovG LSA aus.

Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung von XPlanung in der Bauleitplanung in Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, im Folgenden „MID“ genannt,

und

der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V., im Folgenden „SGSA“ genannt,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

XPlanung ist ein Datenstandard für raumbezogene Planwerke, der den verlustfreien Datenaustausch ermöglicht. Er wurde mit Beschluss des IT-Planungsrats im Jahr 2017 mit einer Übergangsfrist von spätestens fünf Jahren nach Beschlussfassung bundesweit vorgegeben. Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen in Sachsen-Anhalt nach § 14 EGovG LSA eines Beschlusses der Landesregierung über Art und Zeitpunkt der Umsetzung für die unmittelbare Landesverwaltung, der am 20.12.2022 erfolgte. Hierin hatte sich die Landesregierung für die Umsetzung des Standards auch auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften des Landes ausgesprochen.

Die flächendeckende Einführung des XPlanung-Standards birgt wesentliche Vorteile. Neben einem verlustfreien Datenaustausch und erweiterten Auswertungsmöglichkeiten erleichtert seine Nutzung auch die Erfüllung weiterer rechtlicher Vorgaben, wie die der europäischen INSPIRE-Richtlinie.

Für die kommunale Verwaltung wurde durch das MID gemäß dem „Grundsatz der kooperativen Kommunikation“ ein Abstimmungsverfahren nach § 23 EGovG LSA eingeleitet. Das Land Sachsen-Anhalt hat aufgrund der Umsetzung des Beschlusses des IT-Kooperationsrates und der Entwicklung des Onlinezugangsgesetzes starkes Interesse an einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Umsetzung des Standards XPlanung. Unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände hatte der IT-Kooperationsrat des Landes eine Umsetzung des Standards in den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen für dringend erforderlich gehalten. Das MID und der SGSA stimmen darin überein, dass das hierfür notwendige Einvernehmen erreicht werden kann, wenn das Land Sachsen-Anhalt die in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden (im Folgenden: Kommunen i. S. dieser Vereinbarung) bestehenden Bauleitpläne möglichst vollvektoriell im Datenaustauschformat „XPlanGML“ aufarbeiten lässt und zusätzlich in der XPlanungsplattform¹ im Rahmen der Geodateninfrastruktur des Landes bereitstellt. Die Datenhoheit bleibt uneingeschränkt bei den Kommunen. Im Gegenzug verpflichtet sich die jeweilige Kommune bei der Erstellung neuer Bauleitpläne das Datenformat „XPlanGML“ einzuhalten und dieselben in der XPlanungsplattform des Landes einzustellen.

¹ Details sind im Dokument „Kurzkonzeption zum Aufbau und Betrieb einer XPlanungsplattform“ geregelt. (LINK **wird noch ergänzt**)

Die vorliegende Vereinbarung regelt die gegenseitigen Unterstützungsleistungen von Land und Kommune. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Mit dem Beitritt der jeweiligen Kommune entsteht zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, dem SGSA sowie der jeweiligen beigetretenen Kommune eine Verwaltungsvereinbarung.

Dem Beschluss des Präsidiums des SGSA vom 28.03.2023 folgend, schließen SGSA und die beigetretenen Kommunen mit dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das MID, die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung.

§ 1 Verpflichtungen des MID

1. Das MID koordiniert und bündelt die Einführung und Umsetzung des Standards XPlanung in Sachsen-Anhalt.
2. Das MID richtet im Rahmen der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt eine zentrale XPlanungsplattform zur Sammlung und für den gegenseitigen Austausch XPlanungskonformer Pläne ein. Das MID stellt der Kommune oder einer von ihr benannten Stelle (z. B. Planungsbüro) über die XPlanungsplattform die erstellten XPlanGML kostenfrei zur Verfügung und ermöglicht der Kommune bzw. dem jeweiligen Landkreis deren kostenfreie Einbindung in eigene Geoportale. Die Kommunen erhalten die Möglichkeit die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Bauleitpläne auf der XPlanungsplattform selbst zu verwalten, einschließlich Darstellung, Editierung und Download.
3. Das MID übernimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Konvertierung der Bestandsbauleitpläne in den Standard XPlanung und die hierfür erforderlichen Digitalisierungs- und Konvertierungsaufgaben. Hierzu bedient es sich eines oder mehrerer GIS- bzw. Ingenieurbüros.
4. Das MID richtet eine zentrale Beteiligungsplattform für formelle Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und Raumordnungsgesetz (ROG) ein und ermöglicht den Kommunen des Landes die kostenfreie Nachnutzung in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Technische und formale Anforderungen

Für das Format XPlanGML ist der jeweils aktuelle XPlan-Validator zu verwenden.

Als Erfassungstiefe stehen die vollvektorielle Erfassung (Vorzugsvariante), die teilvektorielle Erfassung sowie das Raster-Umring-Verfahren zur Verfügung².

1. Vollvektorielle Erfassung

Alle Inhalte des Bauleitplanes werden im Standard XPlanung abgebildet. Die Satzung wird vollständig erfasst (Festsetzungen bzw. Darstellungen, nachrichtliche Übernahmen, Darstellungen ohne Normcharakter, Kennzeichnungen, Hinweise und Vermerke im Sinne

² Nähere Erläuterung zur Erfassungstiefe: [XPlanung Leitfaden 1.pdf \(xleitstelle.de\)](#), [Leitfaden MID – Link wird noch ergänzt](#)

des § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und 6 BauGB). Unberücksichtigt bleiben hingegen Planbegründungen, Umweltberichte, Fachgutachten etc.

2. Teilvektorielle Erfassung

Die Bauleitpläne werden überwiegend XPlanungskonform erfasst. Bei »teilvektoriellen« Planwerken muss lediglich der räumliche Geltungsbereich eines Plans vektoriell erfasst werden, dem alle nicht-raumbezogenen und unstrukturierten Planinhalte zugeordnet sind. Der eigentliche Planinhalt wird nur durch georeferenzierte, digitale Rasterdaten abgebildet. Optional können einzelne raumbezogene Planelemente zusätzlich noch vektoriell repräsentiert werden.³ Bestimmte Inhalte wie z. B. nachrichtliche Übernahmen werden nicht erfasst. Der städteplanerische Hintergrund wird hierbei gegebenenfalls nicht vollumfänglich verständlich.

Raster-Umring-Verfahren

Nur die Geltungsbereiche der Bauleitpläne werden XPlanungskonform erfasst. Der Plan wird als georeferenziertes Rasterbild hinterlegt.

Die Kommune teilt mit Bereitstellung der Bauleitpläne dem MID mit, in welcher Erfassungstiefe der jeweilige Bauleitplan konvertiert werden soll. Das MID behält sich im Einzelfall die Wahl einer anderen Erfassungstiefe vor.

§ 3 Verpflichtungen der Kommune

Die Kommune verpflichtet sich:

1. die wirksamen Bauleitpläne einschließlich aller wirksamen Änderungen / Berichtigungen dem vom MID beauftragten GIS- bzw. Ingenieurbüro bereitzustellen.
2. Soweit der Entwurf eines in der Neuaufstellung befindlichen Bauleitplanes nach § 4 Abs. 2 BauGB vorliegt, soll dieser anstelle der Altpläne bereitgestellt werden (eine Konvertierung der Altpläne erfolgt in diesem Fall nicht).
3. Soweit Vektordaten bzw. XPlanGML vorliegen, sind zusätzlich zu diesen auch verfügbaren Rasterdaten bereitzustellen.
4. Die Bereitstellung der Daten durch die Kommune erfolgt innerhalb einer Frist von bis zu acht Wochen nach einer entsprechenden Anforderung durch das vom MID beauftragte GIS- bzw. Ingenieurbüro. Sofern die Daten von der jeweiligen Kommune nicht fristgerecht bereitgestellt werden, ist das MID berechtigt, von den Verpflichtungen gemäß § 1 zurückzutreten.
5. Die Bereitstellung erfolgt gesammelt und vollständig durch die Kommune. Sofern die vorliegenden Bauleitpläne lediglich in Papierform vorliegen, sind diese durch das vom MID beauftragte GIS-bzw. Ingenieurbüro bei der Kommune gegen Empfangsbestätigung abzuholen und nach Abschluss der Konvertierung wieder auszuhändigen.

³ [Krause/Munske, Geostandards XPlanung und XBau, zfv, 5/2016, 141. Jg., S. 341](#)

6. Der Bereitstellung ist eine Übersicht im Excel-Format (Anlage 1) beizufügen, die den jeweiligen Bauleitplan und die Zahl der Änderungen erfasst. Hierin ist darzustellen, in welcher Erfassungstiefe nach § 2 Nr. 1-3 die Konvertierung des jeweiligen Bauleitplanes gewünscht ist.
7. Die Kommune wirkt an den durchzuführenden Digitalisierungen und Konvertierungen insbesondere in folgenden Punkten mit:
 - Unterstützung bei der Bearbeitung der Metadaten,
 - Planinterpretation in Zweifelsfällen,
 - Hilfe bei der Georeferenzierung insbesondere bei kleinflächigen, schwer zu verortenden Änderungen,
 - inhaltliche Prüfung der XPlanGML-Daten (Prüffrage: „Sind alle rechtswirksamen Inhalte in der XPlanGML-Datei enthalten?“; Vergleich der gelieferten kommunalen Daten mit der GML-Datei; die Konventionen der XPlanungsplattform müssen beachtet werden).
8. Die Kommune verpflichtet sich, eine begonnene Bauleitplan-Neuaufstellung gemäß Nr. 2 im Standard XPlanung bereitzustellen und auch zukünftige Neuaufstellungen oder Änderungen bzw. Berichtigungen im Standard XPlanung zu erarbeiten. Sie verpflichtet sich weiterhin, die jeweiligen XPlanGML in die XPlanungsplattform des Landes einzustellen (§ 1 Nr. 2). Soweit die Erarbeitung von Bauleitplänen an Dritte übertragen wird, verpflichtet sich die Kommune, diesen den Standard XPlanung in der jeweils aktuell validierbaren Version verbindlich vorzuschreiben.
9. Die Kommune, für die im Rahmen der Überführung des Flächennutzungsplans (FNP), eine Vielzahl von FNP-Änderungen bzw. -Berichtigungen digital zusammengeführt (fusioniert) wird, prüft die Möglichkeit einer Neubekanntmachung des FNP nach § 6 Abs. 6 BauGB.
10. Die Kommune benennt im Rahmen ihres Beitritts zu dieser Vereinbarung einen Ansprechpartner für die Umsetzung.

§ 4 Nutzungsrechte

Die XPlanungskonformen, rechtswirksamen Bauleitpläne werden auf der XPlanungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt im Internet öffentlich zur Einsicht bereitgestellt. Dies geschieht unter der Lizenz Zero Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>). Die Kommune ist hiermit einverstanden.

§ 5 Beitritt

Die Kommunen können dieser Vereinbarung bis zum 01.06.2023 beitreten. Hierfür ist der Beitritt gegenüber dem SGSA mit der vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung (Anlage 2) zu erklären.

Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
Dr. Lydia Hüskens Ministerin Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Andreas Dittmann Präsident Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.
	Datum, Unterschrift
	Bernward Küper Landesgeschäftsführer Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.

ENTWURF



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Anlage zu TOP 8

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter
Maurice Tost
Postfach 391155
39135 Magdeburg

Per E-Mail: volker.wuerpel@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, d. 27.02.2023

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes Sachsen-Anhalt; Beschluss der Landesregierung vom 24.01.2023

Ihr Schreiben vom 25.01.2023 – Az: 12260-21.4

Sehr geehrter Herr Tost,

für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Im Einzelnen haben wir zu den zu ändernden Regelungen folgende Anmerkungen:

Zu § 15 – Zulässigkeit der Bestattung

2.1 Bestattung in Tüchern

Die Möglichkeit, das Bestattungsritual an geänderte gesellschaftliche Anschauungen und Bedarfe anpassen zu können, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Kritisch ist jedoch anzumerken, dass Bestattungen in Tüchern auch Gefahren eröffnen. Es liegt regelmäßig nicht in der Kompetenz der Friedhofsträger, Aspekte der Seuchenhygiene, die sich bei einer Bestattung im Tuch ergeben können, abschließend zu beurteilen. Gleichermäßen wird dies auch nicht den örtlichen Gesundheitsbehörden möglich sein, jedenfalls soweit keine Infektionsleiche nach § 6 Abs. 2 BestattG vorliegt. Wir erwarten hierzu ergänzende Regelungen und Klarstellungen durch das Land.

Auch zur Frage, inwieweit sich diese Form der Bestattung auf die Verwesung auswirkt, bedarf es umfangreicher Begutachtungen. Da diese Form der Bestattung ohnehin eher selten nachgefragt sein wird, sollte es den Friedhofsträgern grundsätzlich überlassen bleiben, sich hierfür zu öffnen. Ansonsten sollte es ausreichen, diese Bestattungsform nur auf einzelnen Friedhöfen im Land und im Ausnahmefall zu ermöglichen.

2.2 Pflicht zur zweiten Leichenschau

Eine zweite Leichenschau verpflichtend für alle Bestattungsarten einzuführen, mag aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden sinnvoll sein.

Die Durchführung für eine zweite Leichenschau auf den gemeindlichen Friedhöfen ist derzeit jedoch aus räumlichen Kapazitätsgründen in den Gemeinden vielfach nicht möglich. Die zweite Leichenschau für Urnenbestattungen findet üblicherweise in den Krematorien statt. Dort können die Untersuchungen an mehreren Verstorbenen zu einem gleichen Termin durchgeführt werden. Inwieweit die zweite Leichenschau bei den Bestattern vor der Überführung auf den Friedhof erfolgen kann, müsste geprüft werden.

Kritisch ist zudem zu hinterfragen, ob genügend qualifizierte Ärzte zur Verfügung stehen, die die zweite Leichenschau zeitnah mit der gebotenen Sorgfalt durchführen können.

Auch muss Berücksichtigung finden, dass weitere Kosten für die Angehörigen anfallen und sich die Bestattungskosten insgesamt erhöhen werden. Der Aufwand der Städte und Gemeinden für Sozialbestattungen wird ebenfalls steigen. Kostenaufwüchse müssen auch die örtlichen Träger der Sozialhilfe erwarten, da sich vermutlich eine steigende Zahl der bestattungspflichtigen Angehörigen nicht die Mehrkosten wird leisten können.

Zudem wird die Umsetzung der zweiten Leichenschau bei verstorbenen Personen jüdischen Glaubens zu erheblichen Herausforderungen führen. Wir erinnern daran, dass die Kommunalen Spitzenverbände mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dem Ministerium für Inneres und Sport, der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und dem Landesverband der jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt die Empfehlung zur Zusammenarbeit bei Bestattungen von Personen jüdischen Glaubens in Sachsen-Anhalt geschlossen haben, die eine verkürzte Bestattungsfrist ermöglicht. Um dieser Empfehlung Rechnung tragen zu können und auch den Wünschen der Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften zu entsprechen, muss eine zweite Leichenschau sehr kurzfristig umsetzbar sein.

3. Änderung § 17 – Bestattungsfristen

Die Praxis zeigt, dass die Angehörigen selber sehr zeitnah die Beerdigung durchführen möchten.

Die Verlängerung der Bestattungsfrist ist für die Ermittlung von Bestattungspflichtigen durch die Ordnungsbehörden durchaus positiv zu bewerten.

4. Neuaufnahme § 22a – Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr

Die Neuaufnahme des § 22a führt zu Änderungen der gemeindlichen Satzungen. Dafür ist eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren notwendig. Die daraus entstehenden finanziellen Aufwendungen für die Friedhofsträger müssen vollumfänglich vom Land ausgeglichen werden. Dies betrifft die Grabnutzungsgebühr, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Gräber. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kostensteigerungen für diese unbefristete Zeit in entsprechenden zeitlichen Abständen zu überprüfen und anzupassen sind.

5. Neuaufnahme § 23a – Grabsteine aus Kinderarbeit

Die Verhinderung und Eindämmung von Kinderarbeit ist sicherlich ein wünschenswertes Ziel. Die Umsetzung auf den gemeindlichen Friedhöfen sehen wir als schwierig und aufwändig an.

Für die Friedhofsbeschäftigten ist es sehr schwierig herauszufinden, ob der vor ihnen stehende Stein auch tatsächlich der zertifizierte Stein ist. Der Steinmetz erwirbt das Grundmaterial und nur er hat die

Verpackung und die damit verbundenen Daten gesehen. Bei Anlieferung des Steins sind diese Angaben für die Friedhofsverwaltung nicht mehr sichtbar. Die qualifizierten Steinmetze können auch aus größeren Steinplatten Grabmale und Abdeckplatten herausarbeiten. Eine Übereinstimmung mit dem Zertifikat ist dann kaum noch zu überprüfen.

Es sollte deshalb eine vorgelagerte Kontrolle zum Beispiel bei der Einfuhr der Steine erfolgen. Dies könnte natürlich auch auf das Natursteinangebot der Baumärkte und sonstiger Natursteinhändler ausgeweitet werden.

Von den Steinmetzen werden von aufgegebenen Grabstellen, Steine und sonstige bauliche Anlagen entfernt. Diese kann der Steinmetz durchaus wiederaufarbeiten und neu verkaufen. Hierfür ist es ebenfalls fast nicht leistbar, einen Herkunftserweis zu erbringen.

Überdies ist zunehmend zu beobachten, dass die Grabnutzungsberechtigten nicht mehr in der Lage sind, die Kosten für einen Grabstein oder eine Endfassung vom Steinmetz aufzubringen. Es wird in diesen Fällen oft auch auf Angebote aus dem Internet zurückgegriffen oder es werden Natursteine aus dem Baumarkt erworben.

Soweit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und das Aufbringen von Kantensteinen und Liegeplatten fachmännisch erfolgt, sollte dies den Angehörigen auch weiterhin ermöglicht werden. Auch hierfür müssten durch den neuen § 23a Zertifikate gefordert werden. Durch eine gesteigerte Reglementierung bei der Gestaltung der Grabstätten wird die Nutzung des Friedhofes geschwächt bzw. die Nutzung von Urnengemeinschaftsanlagen tendenziell noch weiter verstärkt.

Für die Friedhofsverwaltungen in den Gemeinden werden durch das Einfordern der Zertifikate, deren Prüfung und ggf. das Aussprechen von Ordnungswidrigkeit wegen Verstoß gegen diese Regelungen erhöhte personelle Aufwendungen und Mehrkosten verbunden sein. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Gebühren vom Grabnutzer durch Umlage zu finanzieren sind, ist sicherlich richtig, bei der ohnehin mit einer Bestattung einhergehenden hohen und tendenziell ständig steigenden Kostenbelastung für die Hinterbliebenen, muss dies mit Augenmaß erfolgen. Wir weisen außerdem daraufhin, dass dies auch zu Kostensteigerungen bei den Sozialbestattungen führen kann.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär
Sven Haller
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Anlage zu TOP 11.1

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.09.2022

Unser Zeichen
gr

Datum
05.12.2022

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH; Benennung von Frau Birgit Münster-Rendel

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Haller,

wir nehmen Bezug auf die Ablehnung unseres Vorschlages, Frau Münster-Rendel als Mitglied des Aufsichtsrates der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) zu benennen.

Zur Begründung verweisen Sie hierzu auf den Gesellschaftsvertrag der NASA GmbH, welcher in § 8 Abs. 1 S. 3 vorsieht, dass das Mandat für Vertreter aus dem Kreis der Kommunen oder ÖPNV-Zweckverbände vorgehalten wird. Aus unserer Sicht ist Frau Münster-Rendel als Geschäftsführerin der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH, einem kommunalen Verkehrsunternehmen, eine Vertreterin, die durchaus dem Kreis der Kommunen zuzuordnen ist.

Nach § 129 KVG i. V. m. § 128 KVG ist es den Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt möglich, im Bereich des öffentlichen Verkehrs Unternehmen in Privatrechtsform – z. B. eine GmbH – zu errichten. Die Errichtung unterliegt der Anforderung, dass u. a. gemäß § 129 KVG der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann. In der Folge ist die Gründung und Unterhaltung eines kommunalen Unternehmens in Privatrechtsform, wie sie die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH darstellen, nach dem Kommunalverfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt nur zulässig, sofern ein ÖPNV-Zweckverband den öffentlichen Zweck gerade nicht hätte erfüllen können. ÖPNV-Zweckverbände sind jedoch explizit in der Regelung des § 8 des Gesellschaftsvertrages von den für das Mandat in Frage kommenden Vertretern umfasst. Letztlich ist die Haftungsabgrenzung oft der entscheidende Faktor gegen einen Zweckverband und zugunsten einer privatrechtlichen Unternehmensform.

An diesem Kriterium nun zu messen, ob der jeweilige Vertreter aus dem Kreise der Kommunen stammt, erscheint uns zumindest fragwürdig. Da Frau Münster-Rendel allgemein für Ihre fachliche Kompetenz und weitreichenden Erfahrungsschatz auch bei der Vertretung gemeindeübergreifender Interessen an der Versorgung mit angemessener Nahverkehrsinfrastruktur bekannt ist, wäre Sie eine Bereicherung für den Aufsichtsrat.

Nach § 8 Abs. 1 S. 4 des Gesellschaftsvertrages der NASA GmbH liegt für die Benennung der kommunalen Vertreter das Vorschlagsrecht bei dem für Verkehr zuständigen Ministerium. Im Rahmen der Besetzung des Aufsichtsrates für die 6. Amtszeit des NASA GmbH-Aufsichtsrates hatten Sie uns darum gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten. Dabei hatten Sie uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass nach § 11 Abs. 3 S. 1 des Frauenförderungsgesetzes (FrFG) jeweils eine Frau und ein Mann mit der persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zu benennen und vorzuschlagen wäre.

Die Entscheidung über die Besetzung bzw. zu Vorschlägen zur Besetzung von Gremien obliegen nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) dem Präsidium des SGSA. Das Präsidium hatte in seiner 201. Sitzung einstimmig für die alleinige Benennung von Frau Münster-Rendel votiert. Hilfsweise unterbreiten wir vorbehaltlich der Zustimmung unseres Präsidiums den Vorschlag, Herrn Beigeordneten für Umwelt und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg, Jörg Rehbaum zu benennen.

Sofern unser Vorschlag weiterhin auf Ablehnung stößt, sehen wir uns außer Stande eine weitere Benennung im Sinne des FrFG vorzunehmen, da keine weitere Frau mit der persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation für die Mitarbeit im Aufsichtsrat zur Verfügung steht. In diesem Fall hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales einen eigenen Vorschlag zur Benennung gegenüber der Gesellschafterversammlung zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage zu TOP 12.3



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20, jl-ck

Datum
09.03.2023

Änderung des Finanzausgleichs; Revision 2023

Kurzfassung:

Im Rahmen der Revision zum FAG 2023 zeichnet sich eine Erhöhung der Investitionspauschale (§ 16 FAG) von bisher 150 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro ab. Weitere Änderungen am Gesetzentwurf zum FAG 2023 in der Drs. 8/1824 sind hingegen nicht zu erwarten. Ein Beschluss zum FAG 2023 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes wird für die Landtagssitzung vom 22. bis 24.03.2023 erwartet. Außerhalb des FAG ist mit einer Fortführung des Kreisstraßenansatzes auf reduziertem Niveau und einem Auslaufen der Kommunalpauschale zu rechnen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.11.2022 und 14.02.2023 haben wir Sie über den Gesetzentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023 informiert, welcher in Umsetzung von § 2 Abs. 2 FAG das Revisionsverfahren zur Anpassung der FAG-Masse 2023 beinhaltet.

Ursprünglich war in Umsetzung des Koalitionsvertrages 2021-2026 von CDU, SPD und FDP vorgesehen, die Finanzausgleichsmasse für beide Jahre 2022 und 2023 mit jeweils 1,735 Mrd. Euro zu belassen. Bereits im Herbst 2021 ist es uns unter Verweis auf die Inflationsdynamik im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gelungen, eine einseitige Revisionsklausel zugunsten der Gemeinden im § 2 Abs. 2 FAG zu etablieren.

In dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Revision 2023 ist es dem Städte- und Gemeindebund mit Verweis auf die durch den Ukraine-Krieges ausgelöste verstärkte Inflationsdynamik erneut gelungen, die in § 2 Abs. 2 FAG geregelte Revision der Prognoseannahmen für das Jahr 2023 auf das Jahr 2022 auszudehnen. Der im November 2022 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf in der Drs. 8/1424 sah daher eine Finanzausgleichsmasse von

1.795.825.100 Euro für das Haushaltsjahr 2023 vor. Hierüber haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.11.2022 informiert.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.02.2023 informierten wir Sie über die Anhörung zum Gesetzentwurf am 01.02.2023 nebst dazugehöriger Stellungnahme des SGSA. Die in der Anhörung von beiden kommunalen Spitzenverbänden geforderten Änderungen hinsichtlich der FAG-Bedarfsermittlung wurden durch den Finanzausschuss nicht aufgegriffen. Überlegungen seitens des Landtages zur Anpassungen der Zuweisungen an die Kommunen fanden stattdessen losgelöst von der eigentlichen FAG-Bedarfsermittlung statt.

Mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 14.02.2023 informierten wir zudem über die beabsichtigte zusätzliche Unterstützung bei den Kreisstraßen von bis zu 75 Mio. Euro und unsere diesbezügliche kritische Haltung. Zusätzlich zur Pressearbeit haben wir vor allem gegenüber den regierungstragenden Landtagsfraktionen deutlich gemacht, dass anstatt zusätzlicher Mittel für den Kreisstraßenbau eine Aufstockung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen, alternativ der Investitionspauschale für alle Gemeinden zielführender ist.

Der nun gefundene Kompromiss sieht vor, dass im Rahmen des § 16 Abs. 1 FAG die Investitionspauschale für 2023 um 50 Mio. Euro auf somit insgesamt 200 Mio. Euro erhöht wird. Die noch ausstehenden, aber als sehr wahrscheinlich anzusehende Zustimmung durch den Landtag Ende März unterstellt, erhöht sich die FAG-Masse 2023 somit auf 1.845.825.100 Euro

Die Verteilung der zusätzlichen 50 Mio. Euro dürfte nach der bisherigen Vorabaufteilung gem. 16 Abs. 2 FAG zu 25 v. H. auf die kreisfreien Städte, zu 55 v. H. auf die kreisangehörigen Gemeinden und zu 20 v. H. auf die Landkreise erfolgen. Anschließend wird die Investitionspauschale in der jeweiligen Gruppe zu 75 v. H. nach den Einwohnern und zu 25 v. H. nach der Fläche verteilt.

Außerhalb des FAG dürfte der im Rahmen des § 16 Abs. 4 Haushaltsgesetzes 2022 zuletzt festgelegte zweckgebundene Ansatz für Investitionen an Kreisstraßen von 60 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro reduziert werden.

Zudem gehen wir nicht davon aus, dass die zuletzt in 2022 über das Corona-Sondervermögen ausgereichte Kommunalpauschale in 2023 nicht fortgeführt wird. Vielmehr dient diese, leicht erhöht, nun zur direkten Erhöhung der Investitionspauschale im FAG selbst.

Wir haben die voraussichtlichen Auswirkungen der noch ausstehenden Gesetzesbeschlüsse zum Landeshaushalt 2023 und FAG 2023 in der als **Anlage** beigefügten Übersicht bereits zusammengefasst.

Bewertung

Die dargestellte Ausweitung der Revisionsklausel seit 2021 ist als Erfolg anzusehen. Trotz der Anpassung des Prognosefaktors Preisentwicklung verbleibt ein nicht unerhebliches Schätz- und damit Kostenrisiko bei den Kommunen. Zudem droht aufgrund der aktuellen Tarifverhandlungen eine enorme zusätzliche Kostenbelastung, die bisher im FAG nicht abgebildet ist.

Abgesehen von der Anpassung der Prognose gibt es nach wie vor berechnete Kritikpunkte beider kommunaler Spitzenverbände an der eigentlichen FAG-Bedarfsermittlung. Dies betrifft

u. a. die mit dem FAG 2022 wieder eingeführte bedarfsmindernde Anrechnung der Bundesentlastung der Kommunen (erhöhter Bundesanteil an Kosten der Unterkunft und erhöhter Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) oder auch die ausbleibende Anpassung der FAG-Bedarfsermittlung an die tatsächliche Entwicklung der SGB II-Sonderbedarfs Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund).

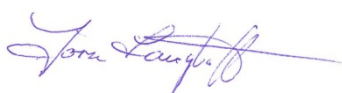
Zu kritisieren ist, dass sich der Landtag nicht mit den aufgeworfenen Fragen zur eigentlichen FAG-Bedarfsermittlungen inhaltlich befasst hat und stattdessen die Diskussion losgelöst vom FAG abstrakt politisch verhandelt wurde.

Der nun gefundene Kompromiss ist in der Gesamtschau aus der Revision FAG 2023, der in die Investitionspauschale umgeschichteten Kommualpauschale und dem reduzierten Kreisstraßenansatz zu bewerten. Hier verdeutlicht **Anlage 1**, dass die Zuweisungen des Landes sich in dieser Betrachtung lediglich um 35,8 Mio. Euro erhöht haben.

Das Thema Investitionsstau im Bereich kommunaler Straßenbau betrifft alle Kommunen in Sachsen-Anhalt. Dies belegt eindrucksvoll die vom SGSA in Auftrag gegebenen Studie des Difu aus 2020. Diese kam für 2020 u. a. zu dem Ergebnis, dass nur 31 v. H. der Straßen in Baulast der Städte und Gemeinden einen mindestens guten Zustand, 37 v. H. hingegen einen schlechten bis sehr schlechten Zustand aufweisen. Das Gutachten attestierte u. a. einen jährlichen Instandhaltungsbedarf in Höhe von rd. 100 Mio. Euro. Anstelle temporärerer und auf einzelne kommunale Gruppen begrenzter Sondertöpfe im Haushaltsgesetz bedarf es dringend einer Rückkehr zu einer direkten Unterstützung des kommunalen Straßenbaus unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte, wie sie bis Ende 2019 i. R. des KomStrBauFinG-ST praktiziert wurde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Über das weitere Gesetzgebungsverfahren zur FAG-Revision 2023 werden wir fortlaufend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage



	2017-2021 (Festsetzung 30.03.2017)			FAG 2022 (Festsetzung 09.06.2022)			+/- FAG 2022 / FAG 2017-2021			Revision 2023 (Beschluss Finanzausschuss 03_2023)			+/- FAG 2022 / FAG 2023		
FINANZAUSGLEICHSMASSE	1.627.999.981			1.735.000.000			107.000.019			1.845.825.100			110.825.100		
Konsumtive Zuweisungen	1.437.999.981			1.545.000.000			107.000.019			1.605.825.100			60.825.100		
Investitionspauschale (§ 16)	150.000.000			150.000.000			0			200.000.000			50.000.000		
Ausgleichsstock (§ 17)	40.000.000			40.000.000			0			40.000.000			0		
	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden
Übertragener Wirkungskreis	384.452.640			461.770.600			77.317.960			477.827.600			77.317.960		
- Auftragskostenpauschale	153.678.400	106.853.300	113.908.300	208.181.400	127.252.500	126.336.700	54.503.000	20.399.200	12.428.400	217.174.600	134.316.300	126.336.700	8.993.200	7.063.800	0
- 1. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 1)	3.745.664	1.125.227	• • • • •	0	0	• • • • •	-3.745.664	-1.125.227	• • • • •	0	0	• • • • •	0	0	• • • • •
- 2. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 2)	3.770.886	1.132.805	• • • • •	0	0	• • • • •	-3.770.886	-1.132.805	• • • • •	0	0	• • • • •	0	0	• • • • •
- 2. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 3)	238.058	• • • • •	• • • • •	0	• • • • •	• • • • •	-238.058	0	• • • • •	0	• • • • •	• • • • •	0	0	• • • • •
Summe übertragener Wirkungskreis	161.433.008	109.111.332	113.908.300	208.181.400	127.252.500	126.336.700	46.748.392	18.141.168	12.428.400	217.174.600	134.316.300	126.336.700	8.993.200	7.063.800	0
Eigener Wirkungskreis	1.053.547.341			1.083.229.400			29.682.059			1.127.997.500			44.768.100		
Bes. Ergänzungszuweisungen	237.500.000			236.079.400			-1.420.600			249.315.400			13.236.000		
- § 7: Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	68.000.000	32.000.000	• • • • •	47.977.100	26.274.800	• • • • •	-20.022.900	-5.725.200	• • • • •	53.304.100	30.253.300	• • • • •	5.327.000	3.978.500	• • • • •
- § 9: Hilfe zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII)	52.800.000	27.200.000	• • • • •	65.312.700	38.606.700	• • • • •	12.512.700	11.406.700	• • • • •	66.296.700	41.098.700	• • • • •	984.000	2.492.000	• • • • •
- § 10: Schülerbeförderung	22.500.000	2.500.000	• • • • •	22.005.700	3.449.900	• • • • •	-494.300	949.900	• • • • •	22.291.000	3.619.100	• • • • •	285.300	169.200	• • • • •
- § 11: Kreisstraßenunterhaltung	31.850.000	650.000	• • • • •	31.847.900	604.600	• • • • •	-2.100	-45.400	• • • • •	31.847.900	604.600	• • • • •	0	0	• • • • •
	175.150.000	62.350.000	• • • • •	167.143.400	68.936.000	• • • • •	-8.006.600	6.586.000	• • • • •	173.739.700	75.575.700	• • • • •	6.596.300	6.639.700	• • • • •
- § 12: Schlüsselzuweisungen	816.047.341			847.150.000			31.102.659			878.682.100			31.532.100		
	195.851.362	252.974.676	367.221.303	183.668.856	275.048.830	388.432.314	-12.182.506	22.074.154	21.211.011	204.588.356	285.661.430	388.432.314	20.919.500	10.612.600	0
Summe eigener Wirkungskreis	371.001.362	315.324.676	367.221.303	350.812.256	343.984.830	388.432.314	-20.189.106	28.660.154	21.211.011	378.328.056	361.237.130	388.432.314	27.515.800	17.252.300	0
Summe übertragener und eigener Wk	532.434.370	424.436.008	481.129.603	558.993.656	471.237.330	514.769.014	-26.559.286	-46.801.322	-33.639.411	595.502.656	495.553.430	514.769.014	36.509.000	24.316.100	0
	1.437.999.981			1.545.000.000			107.000.019			1.605.825.100			60.825.100		
- § 16: Investitionspauschale	150.000.000			150.000.000			0			200.000.000			50.000.000		
Vorkontingentierung (ab 2018: 25 Mio. Euro)	25.000.000			0			-25.000.000			0			0		
	25.000.000	31.250.000	68.750.000	30.000.000	37.500.000	82.500.000	5.000.000	6.250.000	13.750.000	40.000.000	50.000.000	110.000.000	10.000.000	12.500.000	27.500.000
Gesamt FAG	557.434.370	455.686.008	549.879.603	588.993.656	508.737.330	597.269.014	31.559.286	53.051.322	47.389.411	635.502.656	545.553.430	624.769.014	46.509.000	36.816.100	27.500.000
Kommunalspauschale	80.000.000,00			45.000.000,00			-35.000.000,00			0,00			-45.000.000,00		
(§ 16 Abs. 4 HG 2020/2021 und § 3 Abs. 5 S. 1 Cor-SVG für 2022)	16.000.000,00	20.000.000,00	44.000.000,00	9.000.000,00	11.250.000,00	24.750.000,00	-7.000.000,00	-8.750.000,00	-19.250.000,00	0,00	0,00	0,00	-9.000.000,00	-11.250.000,00	-24.750.000,00
Kreisstraßenansatz/Landeshaushalt	10.000.000,00			60.000.000,00			50.000.000,00			30.000.000,00			-30.000.000,00		
	10.000.000,00	0,00	0,00	58.883.983,00	1.116.017,00	0,00	48.883.983,00	1.116.017,00	0,00	29.441.991,50	558.008,50	0,00	-29.441.991,50	-558.008,50	0,00
Gesamt FAG + Extra Landeshaushalt	583.434.370,00	475.686.008,00	593.879.603,00	656.877.639,00	521.103.347,00	622.019.014,00	73.443.269,00	45.417.339,00	28.139.411,00	664.944.647,50	546.111.438,50	624.769.014,00	8.067.008,50	25.008.091,50	2.750.000,00

Gesetz über die Zuständigkeit für Mietspiegel (Mietspiegelzuständigkeitsgesetz – MietspiegelZuG).

Anlagen zu TOP 12.4

§ 1

Zuständigkeit

Die Gemeinden sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach

1. § 558c Abs. 1 und 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. § 558d Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
3. Artikel 238 § 1 Abs. 1 bis 4, § 2 Abs. 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 2

Kosten

Soweit Gemeinden durch dieses Gesetz zur Erfüllung von Aufgaben verpflichtet werden, die zu einer Mehrbelastung führen, erhalten diese auf Antrag einen Ausgleich der nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten, maximal jedoch in Höhe der durchschnittlichen Kosten für qualifizierte Mietspiegel.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Aufgrund der Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Zuge des Mietspiegelreformgesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515), das mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d am 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist, ist die Aufgabe der Erstellung von Mietspiegeln nicht mehr unmittelbar den Gemeinden zugewiesen, sondern den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Seit der Föderalismusreform von 2006 dürfen gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz keine Aufgaben übertragen werden. Deshalb müssen die für Erstellung von Mietspiegeln zuständigen Behörden durch Landesrecht bestimmt werden, da die Regelung der Zuständigkeit mit einer Aufgabenübertragung verbunden ist.

Gegenstand der vorliegenden Regelung ist die Zuständigkeitsbestimmung für die Erstellung und Anerkennung sowie die Anpassung und Veröffentlichung von Mietspiegeln. Bislang waren hierfür in §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Gemeinden ausdrücklich benannt. Durch das Mietspiegelreformgesetz wurde nun das Wort „*Gemeinde*“ durch die Worte „*nach Landesrecht zuständige Behörde*“ ersetzt.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sollen nach § 558c Absatz 4 Satz 1 BGB Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind nun Mietspiegel gemäß § 558c Absatz 4 Satz 2 BGB zu erstellen. Nach diesem Gesetz ist dies von den betroffenen Gemeinden zu leisten, wobei ein einfacher Mietspiegel ausreicht. Die Gemeinden haben ein Wahlrecht, statt eines einfachen einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen.

Die vorliegende landesrechtliche Zuständigkeitsregelung führt die bisherige Rechtslage gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs fort, sodass die Zuständigkeit für die Erstellung und Anerkennung sowie für die Anpassung und

Veröffentlichung von Mietspiegeln wie bisher bei den Gemeinden liegt. Eine Änderung der Zuständigkeit findet nicht statt.

Ein Mietspiegel ist ein Instrument, mit dem die ortsübliche Vergleichsmiete abgebildet wird. Diese dient der Bestimmung der zulässigen Miethöhe bei Neuvermietungen und bei bestehenden Mietverhältnissen. Mit dem Mietspiegelreformgesetz wurde die Transparenz und Rechtssicherheit von Mietspiegeln gestärkt, sodass die jeweilige ortsübliche Vergleichsmiete rechtssicher ermittelt werden kann.

Der Landesregierung liegen derzeit keine flächendeckenden Daten vor, welche Gemeinden aktuell über einen Mietspiegel verfügen. Der letzte Mietspiegel für die Stadt Halle (Saale) stammt aus dem Jahr 2010, der für Dessau-Roßlau aus dem Jahr 2014. Die Landeshauptstadt Magdeburg hatte zuletzt einen Mietspiegel aus dem Jahr 1998.

2. Erfüllungsaufwand

Im Rahmen der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung wird die bisherige Zuständigkeitsregelung für die Gemeinden fortgeführt.

Die Kosten, die bei der Erstellung eines Mietspiegels anfallen, variieren sehr stark und sind abhängig von der Art des Mietspiegels (einfacher oder qualifizierter Mietspiegel) und weiteren Einflussfaktoren, die mit dem Inhalt und dem Aufbau des Mietspiegels zusammenhängen (vgl. Hinweise des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zur Erstellung von Mietspiegeln, S. 22). Die Praxis der Erstellung und Anpassung einfacher Mietspiegel ist sehr heterogen. Ein einfacher Mietspiegel kann auf unterschiedliche Weise erstellt werden. Er ist lediglich eine Übersicht über die ortsüblichen Vergleichsmieten (§ 558c Abs. 1 BGB), die von den nach Landesrecht zuständigen Gemeinden oder von Interessenvertretern der Vermieter und Mieter gemeinsam erstellt oder allgemein anerkannt worden ist. Den Gemeinden ist die Wahl des Verfahrens zur Erstellung überlassen. Daten zu den durchschnittlichen Kosten einfacher Mietspiegel liegen nicht vor (Vgl. Bundestagsdrucksache 19/26918 Seite 19).

Für die Gemeinden, die sich für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels entscheiden, entsteht ein Mehraufwand gegenüber der Erstellung eines einfachen

Mietspiegels. Der Aufwand der Mietspiegelerstellung beruht auf der freien Entscheidung und nicht auf den vorgegebenen gesetzlichen Änderungen.

Die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels belastet die Kommunen mit ca. 100 000 Euro (vgl. Stellungnahme Nationaler Normenkontrollrat zu Mietspiegelreformgesetz und Begründung zum Mietspiegelreformgesetz BRDrs 19/26918, S. 18).

Für eine Anpassung eines qualifizierten Mietspiegels innerhalb des Bindungszeitraums von 4 Jahren (§ 558d Absatz 2 Satz 1 BGB) werden die Kosten auf durchschnittlich 40 000 Euro geschätzt. Die Anpassung hat nach zwei Jahren zu erfolgen, sodass zwei Jahre nach Erstellung des Mietspiegels die Kosten für die Anpassung in Höhe von durchschnittlich 40 000 Euro anfallen.

Durch die Auskunftspflicht und die erleichterte Nutzung von Grundsteuer-, Melde- und Zensusdaten können die Kosten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels hingegen durchschnittlich um 7 500 Euro reduziert werden.

Für die Neuerstellung und Aktualisierung eines qualifizierten Mietspiegels, zu dem keine Gemeinde verpflichtet ist, ergibt sich somit ein geschätzter gesamter Erfüllungsaufwand von 132 500 Euro.

Die Frage des Konnexitätsprinzips stellt sich nur für die Kosten der Erstellung von einfachen Mietspiegeln für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gemeinden nach § 558c Absatz 4 Satz 1 BGB bereits jetzt Mietspiegel erstellen sollen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die bisherige Soll-Vorgabe zur Erstellung von Mietspiegeln wird in den Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern zur Pflichtaufgabe. Bestehende, bereits jetzt übertragene Aufgaben der Gemeinden werden somit verändert.

3. Konnexität

Ein Ausgleich ist für die Gemeinden, die von der Verpflichtung zu Erstellung eines Mietspiegels nicht betroffen sind, nicht erforderlich, da keine Konnexität für die Gemeinden ausgelöst wird. Die bisherige Zuständigkeit wird fortgeführt und die Regelung des § 558c Absatz 4 Satz 1 BGB bleibt inhaltlich unverändert. Es entsteht keine Aufgabendifferenz („vorher“ zu „nachher“).

Die Frage der Konnexität ist insbesondere zu beantworten für die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, die zur Erstellung von einfachen Mietspiegeln verpflichtet sind. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Gemeinden nach alter Rechtslage gem. § 558c Absatz. 4 Satz 1 BGB bereits bisher Mietspiegel erstellen sollten, wenn hierfür ein Bedürfnis bestand und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich war. Die bisherige Soll-Vorgabe zur Erstellung von Mietspiegeln konnte von den Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern durch die Erstellung eines einfachen Mietspiegels erfüllt werden. Nach neuer, aktueller Rechtslage ist die Vorgabe für die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern ebenfalls durch einen einfachen Mietspiegel erfüllt. Die Kosten für einen einfachen Mietspiegel sind, wie oben dargelegt nicht bezifferbar, sie liegen jedoch deutlich unter den jährlichen Kosten für einen qualifizierten Mietspiegel.

Die in Sachsen-Anhalt von der Erstellungspflicht betroffenen Städte haben bereits vor Inkrafttreten des Mietspiegelreformgesetzes zum 1 Juli 2022 freiwillig die Erstellung qualifizierter Mietspiegel eingeleitet.

II. Einzelbegründung

1. zu § 1

In § 1 werden die Gemeinden als die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Erstellung, Anerkennung, Veröffentlichung und Anpassung von Mietspiegeln bestimmt. Durch diese Regelung bleiben die bisher schon zuständigen Gemeinden auch weiterhin zuständig. Es ist sachgerecht, weiterhin die Aufgabe bei den Gemeinden zu belassen. Die Gemeinden können so weiterhin eigenständig – der örtlichen Wohnungsmarktsituation entsprechend – entscheiden, ob sie Mietspiegel erstellen und ob dieser als einfacher oder qualifizierter Mietspiegel ausgestaltet sein soll. Dabei kann auf Kenntnisse über die Verhältnisse des lokalen Wohnungsmarktes und vorhandene örtliche Strukturen zur Erstellung von Mietspiegeln zurückgegriffen werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Gemeinden, sofern sie bereits über Mietspiegel verfügen, die für die Erstellung notwendigen Strukturen und Erfahrungen weinternutzen können. Zudem wird so der erforderliche lokale Bezug von

Mietspiegeln und damit eine hohe Akzeptanz dieser Mietspiegel gesichert. Hierdurch wird das Ziel der Mietspiegelreform – die Verbreitung und Akzeptanz von Mietspiegeln zu erhöhen – am besten erreicht.

2. zu § 2

In § 2 dieses Gesetzes wird der Mehrbelastungsausgleich geregelt. Für Mehrbelastungen, die einer Gemeinde, die zur Erstellung eines Mietspiegels verpflichtet wird, entstehen, wird ein Ausgleich gewährt.

Aus der bisherigen freiwilligen Aufgabe nach § 558 c BGB(alt) wurde nach Inkrafttreten des Mietspiegelreformgesetzes eine Pflichtaufgabe nach § 558c Abs. 4 BGB (neu).

Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, die bereits über einen Mietspiegel verfügen, und zukünftig verpflichtet sind, einen Mietspiegel zu erstellen, erhalten keinen Ausgleich, da sich durch den Vergleich der Kosten vor und nach der Aufgabenübertragung keine Mehrbelastung begründet wird.

Die Gemeinden, die nicht über einen Mietspiegel verfügen, sind gem. Art. 229 § 62 EGBGB verpflichtet, bis zum 1. Januar 2023 einen Mietspiegel erstellt zu haben. Zur Erstellung verpflichtet werden die Gemeinden durch die Aufgabenübertragung durch dieses Gesetz. Dieses Gesetz tritt voraussichtlich erst nach dem 1. Januar 2023 in Kraft, sodass in Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Umsetzungspflicht den betroffenen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern lediglich die Möglichkeit bleibt, bis zum 1. Januar 2024 einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen (Art. 229 § 62 Satz 2 EGBGB).

Die Wahlmöglichkeit zwischen einfachem und qualifiziertem Mietspiegel wird de facto auf Grund des voraussichtlichen Inkrafttretens dieses Zuständigkeitsgesetzes auf die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund wird den zur Erstellung eines Mietspiegels verpflichteten Gemeinden ab 50 000 Einwohnern für die erstmalige Erstellung eines Mietspiegels, bisher verfügt keine der betroffenen Städte Halle (Saale), Landeshauptstadt Magdeburg oder Dessau-Roßlau über einen solchen, ein Ausgleich gewährt. Dieser bemisst sich wie folgt:

Die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels belastet die Kommunen mit ca. 100 000 Euro (Vgl. Stellungnahme Nationaler Normenkontrollrat zu Mietspiegelreformgesetz und Begründung zum Mietspiegelreformgesetz BRDrs 19/26918, S. 18).

Für eine Anpassung eines qualifizierten Mietspiegels innerhalb des Bindungszeitraums von 4 Jahren (§ 558d Absatz 2 Satz 1 BGB) werden die Kosten auf durchschnittlich 40 000 Euro geschätzt.

Durch die Auskunftspflicht und die erleichterte Nutzung von Grundsteuer-, Melde- und Zensusdaten können die Kosten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels hingegen durchschnittlich um 7 500 Euro reduziert werden.

Für die Neuerstellung und Aktualisierung eines qualifizierten Mietspiegels ergibt sich somit insgesamt ein geschätzter Erfüllungsaufwand von 132 500 Euro.

Dieser Mehrbelastungsausgleich erfolgt jedoch nur für die erstmalige Erstellung des qualifizierten Mietspiegels und dessen Anpassung nach 2 Jahren gem. § 558d Absatz 2 Satz 1 BGB.

Nach Ablauf des Bindungszeitraums eines qualifizierten Mietspiegels nach 4 Jahren ist gem. § 558d Absatz 2 Satz 3 BGB ein neuer zu erstellen. Nun steht der verpflichteten Gemeinden tatsächlich ein Wahlrecht zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu, was einen Konnexitätsanspruch hinsichtlich eines qualifizierten Mietspiegels ausschließt. Zur Erfüllung der Pflicht des § 558 c Absatz 3 Satz 2 BGB reicht die Erstellung eines einfachen Mietspiegels aus. Eine Anspruchsberechtigung liegt somit nur bezüglich einfacher Mietspiegel vor. Die Kosten, die bei der Erstellung eines Mietspiegels anfallen, variieren sehr stark und sind abhängig von der Art des Mietspiegels (einfacher oder qualifizierter Mietspiegel) und weiteren Einflussfaktoren, die mit dem Inhalt und dem Aufbau des Mietspiegels zusammenhängen (VGL Hinweise des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zur Erstellung von Mietspiegeln, S. 22). Die Praxis der Erstellung und Anpassung einfacher Mietspiegel ist sehr heterogen. Ein einfacher Mietspiegel kann auf unterschiedliche Weise erstellt werden. Er ist lediglich eine Übersicht über die ortsüblichen Vergleichsmieten (§ 558c Abs. 1 BGB), die von der nach Landesrecht zuständigen Gemeinden oder von Interessenvertretern der Vermieter und Mieter gemeinsam erstellt oder allgemein anerkannt worden ist. Den Gemeinden ist die Wahl des Verfahrens zur Erstellung

überlassen. Daten zu den durchschnittlichen Kosten einfacher Mietspiegel liegen nicht vor (Vgl. Bundestagsdrucksache 19/26918 Seite 19). Bei einem einfachen Mietspiegel, bei dem auf eine vorhandene Datengrundlage der Verbände bzw. der Interessenvertreter der Vermieter und der Mieter zurückgegriffen wird, entstehen die geringsten Kosten (Hinweise des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zur Erstellung von Mietspiegeln, S. 22). Es wird angenommen, dass für die Erstellung eines einfachen Mietspiegels Kosten im vierstelligen Bereich, d. h. in Höhe von bis zu zehn Prozent der durchschnittlichen Kosten für einen qualifizierten Mietspiegel entstehen. Die Kosten werden im auf die Erstellung beziehungsweise Anpassung des Mietspiegels folgendem Haushaltsjahr auf Antrag der Kommune erstattet.

3. zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter Dr. Norbert Heller
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Nur per E-Mail: Norbert.Heller@sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-04-00 gr

Datum
03.02.2023

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit für Mietspiegel (Mietspiegelzuständigkeitsgesetz – MietspiegelZuG)

Sehr geehrter Herr Dr. Heller,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit für Mietspiegel (Mietspiegelzuständigkeitsgesetz – MietspiegelZuG) Stellung nehmen zu können.

1. Zuständigkeit

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird auf die Aufgabe, Mietspiegel zu erstellen und regelmäßig alle zwei Jahre zu aktualisieren, auf die Städte und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern übertragen. Dies gilt unabhängig davon, ob vor Ort ein angespannter Wohnungsmarkt existiert oder nicht. Die Regelung hat eine unmittelbare Verpflichtung der kreisfreien Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg zur Folge.

Mietspiegel sind Übersichten über die üblichen Entgelte für Wohnraum in einer Stadt oder Gemeinde. Sie sollen das örtliche Mietniveau auf einer breiten Informationsbasis abbilden und Markttransparenz schaffen. Damit sind Mietspiegel grundsätzlich geeignet, einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten zwischen den Vertragspartnern zu leisten.

Durch die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Rahmen des Mietspiegelreformgesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515), ist die Erstellung von Mietspiegeln für Städte und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern verpflichtend. Aufgrund der seit der zum 01. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform dürfen gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG den Städten und Gemeinden allerdings keine Aufgaben durch Bundesgesetz übertragen werden. Die für die Erstellung oder Anerkennung von Mietspiegeln zuständige Behörde bestimmt sich deshalb nach den Vorschriften der §§ 558c Abs. 1 und 4, 558d Abs. 1 BGB nach Landesrecht.

Die nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Zuständigkeitszuweisung erachten wir als sachgerecht. Die Erstellung von Mietspiegeln muss aufgrund der Orts- und Sachkenntnis durch Städte und Gemeinden erfolgen.

Weiterhin ist es sinnvoll, die Erarbeitung von Mietspiegeln dem Kreis der Selbstverwaltungsaufgaben zuzuweisen. Die Möglichkeiten der Erstellung sind vielfältig, auch sollte eigenständig vor Ort entschieden werden, ob einem einfachen oder qualifizierten Mietspiegel der Vorzug gegeben wird. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung der Fachaufsichten, wie sie sich bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung eröffnet, würde die Gemeinden in ihrer Entscheidungsfreiheit unverhältnismäßig einengen.

2. Mehrbelastungsausgleich

Eine Aufgabenübertragung durch Landesrecht ist stets auch ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie, zu der auch die finanzielle sowie die personelle Planungshoheit gehören¹. Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung regelt deshalb, dass gleichzeitig mit Übertragung der Aufgabe auch die Deckung der Kosten zu regeln und die Mehrbelastung angemessen auszugleichen ist.

Mit der Verpflichtung der Städte und Gemeinden, Mietspiegel für das jeweilige Stadt- oder Gemeindegebiet zu erstellen und zu aktualisieren, geht eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung einher, die auszugleichen ist.

Qualifizierte Mietspiegel sind nach § 558 d Abs. 1, § 558c Absatz 5 BGB i.V. m. der Mietspiegelverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4779) nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. Den größten Anteil an den Gesamterstellungskosten eines Mietspiegels haben hierbei die Kosten für die Datenbeschaffung (ggf. einschließlich Lagedifferenzierung) im Rahmen der notwendigen repräsentativen Primärdatenerhebung. Zudem fallen u.a. Kosten für die Bereinigung, Plausibilisierung und Auswertung der Daten sowie für die Erstellung der Mietspiegeltabelle bzw. der Regressionsfunktionen, der textlichen Erläuterungen und für die Veröffentlichung des Mietspiegels an. Überdies muss die jeweilige wissenschaftlich anerkannte Auswertungsmethode nachvollziehbar eingesetzt worden sein und die Anwendung anerkannter wissenschaftlicher Methoden dokumentiert und damit überprüfbar sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zur Deckung des anfallenden Mehraufwandes einen antragsweisen Ausgleich der nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten vor. Die Kosten sind jedoch auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten für qualifizierte Mietspiegel gedeckelt. Hierfür geht die vorliegende Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des nationalen Normenkontrollrates zum Mietspiegelreformgesetz und der Begründung zum Mietspiegelreformgesetz (BR-Drs 19/26918) von ca. 100 000 Euro aus. Für die Aktualisierung sind jeweils 32 500 Euro vorgesehen.

Die voraussichtlich entstehenden und auszugleichenden Kosten für die Erstellung und Aktualisierung sind stark vom Einzelfall abhängig und unsererseits auch empirisch durch Abfrage

¹ so zuletzt auch das BVerfG in einem Beschluss vom 07.07.2020 (2 BVR 696/12)

bei den betroffenen kreisfreien Städten abgefragt worden. Hiernach dürfte die Kalkulation der finanziellen Mehraufwendungen aus der heutigen Betrachtungsperspektive angemessen sein.

Die drei kreisfreien Städte werden zum 01. Januar 2024 qualifizierte Mietspiegel erstellen. Da gemäß Art. 229 EGBGB ein einfacher Mietspiegel bis zum 01. Januar 2023 zu erstellen gewesen wäre und zu diesem Zeitpunkt keine Zuständigkeit der kreisfreien betroffenen Städte hierfür bestand, hat das Land Sachsen-Anhalt im Sinne des Konnexitätsprinzips richtigerweise die Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln zur Kalkulationsgrundlage des Mehrbelastungsausgleichs gemacht.

3. Nachweisführung

Für die Nachweisführung zum Ausgleich der Mehrkosten bitten wir um eine bürokratiearme Ausgestaltung des Antragsverfahrens.

4. Inkrafttreten

Damit die Erstellung der Mietspiegel auf einer repräsentativen Datengrundlage basieren kann, sind im Rahmen des Mietspiegelreformgesetzes die Möglichkeiten zur Datenverarbeitung und die Auskunftspflichten zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels in Art. 238 EGBGB festgelegt worden. Diese eröffnen allerdings nur der jeweils zuständigen Behörde entsprechende Anspruchsgrundlagen. Da seitens der kreisfreien Städte die Datenabfragen zur Erstellung der Mietspiegel alsbald erfolgen müssen, um die fristgemäße Veröffentlichung sicherzustellen, sehen wir einem baldigen Inkrafttreten des Gesetzes entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

